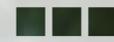


Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN



Mai 2021

BESCHÄFTIGUNGS- VERHÄLTNISSSE

Der Verein als Arbeitgeber

VEREINSFORMEN

Welche Rechtsform
passt am besten zu Ihrem
Verein?

PRAXISTIPP

Wenn Mitglieder kündigen





DANKE!

An alle ehrenamtlichen Vorstände, Vereinsmanager*innen und Helfer*innen. Für Euren Einsatz auch in diesen besonderen Zeiten. Fürs Durchhalten in der Krise. Fürs Weitermachen. Für Eure kreativen Ideen zum Umgang mit der Krise. Dafür, dass Ihr an die Zukunft denkt.



Hans Hachinger, Gründer DEUTSCHES EHRENAMT e.V.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!

Normalerweise würde sie jetzt wieder beginnen: Die Zeit der Straßenfeste, der Sportveranstaltungen und Ausflüge der Vereine. Das Wetter nutzen und die Zeit genießen. Jetzt, wo dieses gewohnte Vereinsleben mit all seinen bunten Facetten pausiert, lohnt sich umso mehr der Blick ins Innere des Vereins. Bin ich mit meinem Verein gut aufgestellt? Wie ist es um meine Vereinsorgane und -Strukturen bestellt? Und ist meine Vereinsform die richtige für meinen Zweck und mein Handeln?

Wer jetzt die Zeit nutzt, um sich auf seinen Verein und die internen Abläufe zu konzentrieren, kann früher oder später umso gestärkter wieder im Vereinsleben durchstarten – Veranstaltungen organisieren, Herzensprojekte planen und auf diese Weise wieder jede Menge Gutes tun. Wie wäre es mit einem kleinen Frühjahrs-Putz im übertragenen Sinne? Jetzt ist die Zeit, um alle Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einen Blick in die Buchhaltung, das Spendenbuch oder die Satzung kann frühzeitig Fehler verhindern, bevor sie entstehen. Machen Sie sich jetzt stark in allen internen Sachen, die Ihren Verein aufbauen und stützen.

Natürlich stehen auch wir Ihnen dabei gerne zur Seite. Mit unserem umfassenden Wissen, welches Sie hier im Magazin und in unserem Vereinswissen-Online auf unserer Webseite finden, sind Sie stets bestens informiert über alle relevanten Themen rund um Ihren Verein. Mit dem Vereins-Schutzbrief spannen wir einen zusätzlichen Schutzschirm über Sie und Ihren Verein, indem Sie einen umfassenden Versicherungsschutz erhalten. Außerdem stehen unsere Anwälte auch für rechtliche Fragen mit einer rechtssicheren Beratung zu Ihrer Seite. Gemeinsam schöpfen wir so Mut, Antrieb und Fortschritt – auch aus einer schwierigen Lage.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

DER VEREIN ALS ARBEITGEBER

Über verschiedenen Möglichkeiten und Pflichten

VEREINSFORMEN

Welche Rechtsform passt am besten?

PRAXISTIPP

Wenn Mitglieder kündigen

ANGESTELLTE, FREIBERUFLER, MINI-JOBBER: DER VEREIN ALS ARBEITGEBER

Ein eingetragener Verein gilt als juristische Person und hat somit im Geschäftsverkehr das Recht, als Vertragspartner aufzutreten und Verträge abzuschließen - auch Arbeits- und Dienstverträge. Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins übernimmt dann die Arbeitgeberfunktion. Das eröffnet dem Verein neue Möglichkeiten, die Vereinsarbeit zu gestalten und zu strukturieren, ist aber auch mit vielen Pflichten verbunden.



Welche Beschäftigungsform ist wann sinnvoll?

Je größer der Verein und je komplexer seine Tätigkeitsfelder, umso schwieriger lässt sich die Vereinsarbeit durch rein ehrenamtliches Engagement bewältigen. Der Zeitaufwand für die Mitglieder steigt und nicht selten fehlt es an konkreter fachlicher Expertise, um den Verein zukunftsorientiert zu führen. Die Einstellung oder Beauftragung bezahlter Mitarbeiter, die im Gegenzug Knowhow und Arbeitszeit in den Verein einbringen, bedeutet in den meisten Fällen eine sinnvolle Entlastung der eigenen Ehrenamtler. Als Arbeitgeber kann der Verein aus einer Reihe an möglichen Beschäftigungsmodellen wählen. Grundsätzlich differenziert man dabei zwischen ehrenamtlicher Mitarbeit, abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit. Die Unterschiede liegen hier primär in der Abführung der jeweiligen Steuern und Sozialabgaben. Ob nun Vollzeitmitarbeiter, Minijobber, Aushilfe, Ehrenamtler oder selbstständiger Auftragnehmer – die Wahl des passenden Beschäftigungsverhältnisses hängt darüber hinaus von einer Reihe von weiteren Faktoren ab.

Die ehrenamtliche Mitarbeit

Die Vorteile ehrenamtlicher Mitarbeit liegen auf der Hand: Geringe Kosten und wenig Bürokratie. „Ehrenamtlich“ bedeutet aber nicht automatisch „umsonst“. Der Verein kann freiwilligen, ehrenamtlichen Mitarbeitern einen konkreten Aufwandsersatz oder aber pauschale Aufwandsentschädigungen in Form der Übungsleiter- oder der Ehrenamts-pauschale zahlen. Hier bestehen weder Meldepflichten für den Verein, noch fallen Steuern und Sozialabgaben an. Allerdings ist die Gewährung der Aufwandszuschüsse an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden. Achtung: Soll auch der Vorstand pauschal für seinen Arbeitsaufwand entschädigt werden, ist das nur mit einer entsprechenden Satzungsregel zulässig.

Die Festanstellung in Teilzeit oder Vollzeit

Viele Vereine, zum Beispiel in der Kinder- und Jugendbetreuung aber auch im Sportbereich, in der Pflege oder im humanitären Bereich, beschäftigen versicherungspflichtige

Arbeitnehmer. Auf diese Weise kann der Einsatz zeitlicher und fachlicher Ressourcen vorausschauend geplant werden. Als Arbeitgeber zahlt der Verein dem Arbeitnehmer entweder einen stundenbasierten Lohn oder ein fest vereinbartes monatliches Gehalt und verpflichtet sich zudem, Lohnsteuer und Sozialabgaben abzuführen. Im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung hat der Verein die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Arbeitgeber auch. So ist er grundsätzlich weisungsbefugt (Direktionsrecht) hinsichtlich Zeit, Ort und Inhalt der zu leistenden Arbeit, muss sich dabei jedoch an die im Arbeitsvertrag festgelegten Rahmenbedingungen halten.

Der Minijob

Auch ein 450-Euro-Minijob ist eine Festanstellung, wenn auch in geringfügigem Rahmen. Minijobs sind für die Vereinsarbeit vor allem interessant, weil sie wenig bürokratischen Aufwand bei relativ hoher Flexibilität bedeuten. Zudem lässt sich das Minijob-Gehalt mit den klassischen Aufwandspauschalen (Ehrenamtspauschale, Übungsleiterfreibetrag) aufstocken, ohne dass dafür Steuern oder zusätzliche Sozialabgaben anfallen. Wird der Minijob als einziger Nebenberuf zusätzlich zu einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausgeübt, fällt auch die Rentenversicherung für den Arbeitnehmer (anteilig 3,6 %) weg. Der Verein als Arbeitgeber hat dagegen eine pauschale Abgabe in Höhe von insgesamt rund 30 Prozent auf den Verdienst zu leisten, verteilt auf Rentenversicherung (15 %), Krankenversicherung (13 %) und Lohnsteuer (2 %).

Die kurzfristige Beschäftigung / kurzfristiger Minijob

Die Beschäftigung von Aushilfen ist immer dann eine elegante Lösung, wenn der Verein vorübergehend ein hohes Arbeitsaufkommen bewältigen muss. Ihr Einsatz ist zeitlich begrenzt und im Gegensatz zum Minijob spielt bei kurzfristigen Beschäftigungen die Höhe des Verdienstes keine Rolle. Unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts sind sie sozialversicherungsfrei, für den Verein aber steuerpflichtig. Dieser zahlt 25 % pauschale Lohnsteuer auf das Entgelt. Ein kurzfristiger Minijob ist von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. Das können maximal drei Monate sein, wenn der Minijobber an mindestens fünf Tagen pro Woche arbeitet oder 70 Arbeitstage, wenn die Aushilfe regelmäßig weniger als an fünf Tagen wöchentlich beschäftigt ist.

Freie Mitarbeit

Statt einer abhängigen Beschäftigung über einen Arbeitsvertrag kann der Verein natürlich auch selbstständige Auftragnehmer beschäftigen. Nicht selten arbeiten Dozenten,

Lehrbeauftragte, Trainer oder Übungsleiter auf freiberuflicher Basis für Vereine und Organisationen. Leistung und Gegenleistung werden dann zum Beispiel in einem Werk-, Dienstleister- oder Übungsleitervertrag geregelt. Der Vorteil: Bei einer selbstständigen Tätigkeit muss der Verein keine Steuern oder Beiträge zur Sozialversicherung abführen. Freie Mitarbeiter sind für die Versteuerung der Einkünfte und für ihre soziale Absicherung selbst verantwortlich. Den Verein treffen also keine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen. Allerdings ist er gegenüber dem Auftragnehmer auch nicht weisungsbefugt, was die Personalplanung erschweren kann. Vorsicht: Die Deutsche Rentenversicherung prüft sehr genau, ob tatsächlich eine selbstständige Tätigkeit und nicht doch eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Ausschlaggebend ist dabei nicht die vertragliche Vereinbarung sondern die tatsächliche Tätigkeit für den Verein. Bei einer falschen Einordnung drohen dem Verein hohe Nachzahlungen

Der Papierkram vor der Festanstellung: Welche Vorkehrungen sind nötig?

Bevor ein Verein als Arbeitgeber Mitarbeiter einstellen kann, muss erst einmal der Papierkram erledigt werden. Das bedeutet: Auskünfte bei diversen Behörden einholen, Anträge stellen und die Buchhaltung vorbereiten. Diese Vorbereitungen sind mitunter zeitintensiv und nervenaufreibend, jedoch dringend erforderlich. Wer hier schludert, riskiert strafrechtliche Sanktionen und die Haftung des Vorstands. Folgende Dinge müssen Sie im Vorfeld einer Festanstellung erledigen:



EXKURS: LOHN ODER GEHALT?

Ob Sie Ihrem Vereinsmitarbeiter Lohn oder Gehalt zahlen, hängt davon ab, wie Sie seine Arbeitsleistung berechnen. Mit einem festen Gehalt wird jeden Monat die gleiche Summe ausbezahlt. Der Lohn hingegen hängt von den gearbeiteten Stunden ab und kann monatlich variieren. Auch der Zahlungszeitpunkt ist verschieden: Während das Gehalt im Laufe des Monats gezahlt wird, in dem der Beschäftigte es erarbeitet, kann Lohn erst im Nachhinein berechnet und überwiesen werden. Freiberufliche Mitarbeiter erhalten im Übrigen ein Honorar.

- ✓ **Was: Betriebsnummer beantragen**
| **Wo: Bundesagentur für Arbeit (arbeitsagentur.de)**
Die Betriebsnummer ist ein notwendiges Identifizierungsmerkmal jedes Arbeitgebers für die Meldung zur Sozialversicherung.
- ✓ **Was: Tätigkeitsschlüssel ermitteln**
| **Wo: Bundesagentur für Arbeit (arbeitsagentur.de)**
Um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei der Krankenkasse zu melden, muss ein 9-stelliger Tätigkeitsschlüssel angegeben werden. Das Schlüsselverzeichnis kann beim Arbeitsamt beantragt oder online eingesehen werden.
- ✓ **Was: Steuernummer beantragen**
| **Wo: Finanzamt für Körperschaften (bzst.de)**
Die Steuernummer ist zwingend notwendig zur Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer und muss beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Andernfalls droht der Verdacht der Steuerhinterziehung.
- ✓ **Was: Meldung an die Krankenkasse (Betriebsnummer)**
| **Wo: Krankenkasse des Arbeitnehmers**
zur Abführung von Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung, einige KK übernehmen die vom Arbeitsamt vergebene Betriebsnummer, andere vergeben eine eigene Nummer
- ✓ **Was: Anmeldung bei Berufsgenossenschaft**
| **Wo: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (dguv.de/serviceportal)**

Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und deren Beschäftigte. Arbeitgeber können sich online über das Serviceportal anmelden.

- ✓ **Was: Lohn- & Gehaltskonto (Gehaltskontenblatt) anlegen | Wo: Buchhaltung des Vereins**
Das Gehaltskontenblatt ist die Grundlage für die Überprüfung von Finanzamt und Krankenkasse. Der Verein ist verpflichtet, das Gehalt der Arbeitnehmer sowie die damit verbundenen Abzüge anhand der Steuertabellen und der Beitragstabellen der zuständigen Krankenkassen zu berechnen und auszuzahlen bzw. abzuführen.

Ist der neue Mitarbeiter gefunden, muss der Verein außerdem dessen **Lohnsteuerkarte** und seinen **Sozialversicherungsausweis** einziehen und sicher aufbewahren.

Sonderfall „Minijob“: Anmeldung und Beitragszahlung über minijob-zentrale.de

Minijobs und kurzfristige Minijobs müssen grundsätzlich direkt bei der Minijob-Zentrale (minijob-zentrale.de) angemeldet werden. Auch die monatlichen Beitragsnachweise und alle Beitragszahlungen gehen direkt an die Minijob-Zentrale. So funktioniert's:

1. Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen
2. Personalfragebogen der Minijob-Zentrale ausfüllen | So stellen Sie fest, ob es sich tatsächlich um einen Minijob handelt oder um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Gleichzeitig vervollständigen Sie damit die Lohnunterlagen und haben einen wichtigen Nachweis bei Betriebsprüfungen. Achtung: Der Personalfragebogen ersetzt nicht den Arbeitsvertrag.
3. Mit der Meldung zur Sozialversicherung melden Sie Ihren Minijobber namentlich bei der Minijob-Zentrale an. Die Anmeldung ist mit der ersten Abrechnung, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Aufnahme der Beschäftigung zu übermitteln.
4. Mit dem Beitragsnachweis übermitteln Sie elektronisch und rechtzeitig vor dem Zahlungstermin die Summe der Abgaben, die sie insgesamt für alle Minijobber für einen Kalendermonat zahlen werden. Zur Berechnung der Abgaben stellt die Minijob-Zentrale einen Beitragsrechner bereit.
5. Die Beitragszahlung erfolgt monatlich unter Angabe Ihrer Betriebsnummer direkt an die Minijob-Zentrale. Die gesamten Abgaben für Minijobber sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem Ihr Minijobber die Beschäftigung ausübt. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie selbst Ihre Minijobber nur jährlich, halbjährlich oder quartalsweise auszahlen.

Minijob & Mindestlohn: Mehr Geld, weniger Stunden

Auch wer in einem 450-Euro-Job arbeitet, hat Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Aktuell beträgt dieser noch 9,50 Euro pro Stunde. Ab dem 01. 07. 2021 wird der Mindestlohn in Deutschland auf 9,60 Euro angehoben. Weitere Erhöhungen erfolgen am 01.01.2022 (9,82 Euro) und 01. 07. 2022 (10,5 Euro). Für Vereine, die Minijobber beschäftigen, bedeutet das, dass sich die Anzahl der Arbeitsstunden mit jeder Anhebung verringert. Während bei einem geringfügigen Verdienst von 450 Euro derzeit also noch etwa 47 Arbeitsstunden im Monat anfallen dürfen, werden es ab Juli des kommenden Jahres nur noch monatlich 43 Stunden sein. Vereine müssen die vertraglich geregelte Arbeitszeit anpassen, damit aus dem Minijob keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird.

Nützliche Arbeitgebertipps für Vereine:

Sie sind sich nicht sicher, ob das Beschäftigungsverhältnis versicherungspflichtig ist? Klarheit bringt ein Statusanfrageverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund.

- Entgeltabrechnungen für angestellte Mitarbeiter können Vereine mit entsprechender Software selbst machen. Wer sich das nicht zutraut, beauftragt besser ein Lohnbüro oder Steuerberater.
- Schadensersatzansprüche wegen Verdienstaufschlag, Kündigungsschutzklage, Disziplinarverfahren – Vereine, die als Arbeitgeber fungieren bewegen sich auf rechtlich sensiblem Terrain und sollten daher eine Arbeitgeber-Rechtsschutzversicherung abschließen.
- Im Rahmen des Vereins-Schutzbriefs des Deutschen Ehrenamts werden Verträge, die Beschäftigungsverhältnisse regeln, von Fachanwälten kostenfrei geprüft.
- Krankenkasse oder Minijob-Zentrale? Die deutsche Rentenversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit? Wann ist eine Meldung beim Unfallversicherungsträger fällig? Und welche Aufgabe hat der Betriebsnummern-Service?

Umfassende Informationen rund um das Thema Sozialversicherung liefert das Informationsportal Arbeitgeber (www.informationsportal.de).



VEREINSFORMEN IM ÜBERBLICK

Eine jede Vereinsgründung sieht sich vor einer zentralen Frage wieder: Welche Rechtsform ist die passende für meinen Verein? Und welche Vereinsformen gibt es überhaupt? Wo liegen ihre Besonderheiten, was sind die Vorteile, wo zeichnen sich Schwächen ab? In diesem Artikel wollen wir Ihnen einen Überblick geben. Schließlich ist die Wahl der Rechtsform eng mit den Themen rund um die Haftung des Vereins und der Verantwortungsträger, die steuerlichen Vorteile und die Gemeinnützigkeit verknüpft.

Der Verein – eine Definition gemäß BGB

Das BGB definiert den Verein – zunächst unabhängig von seiner Rechtsform – anhand folgender drei Merkmale:

- 1) Es handelt sich um einen Zusammenschluss von Personen, der für die Dauer aufgebaut wird
- 2) Der Verein bleibt unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehen
- 3) Er dient der Verwirklichung gemeinsamer Zwecke, wobei eine Körperschaftliche Verfassung die Basis bildet

Dennoch lässt sich innerhalb dieser allgemeingültigen Definition eine Untergliederung in vier zentrale Vereinsformen vornehmen:

- **Eingetragener Verein**
- **Nicht eingetragener Verein**
- **Mini-GmbH**
- **Wirtschaftlicher Verein**



Der eingetragene Verein (e.V.)

Der eingetragene Verein gehört zu den häufigsten Vereinsformen in Deutschland und prägt so das gängige Bild des Vereinslebens. So stellen sich die meisten neu gegründeten Vereine die Frage, ob für sie eine Eintragung ins Vereinsregister in Frage kommt oder nicht. Eine gesetzliche Pflicht zur Eintragung besteht nicht.

Für die Gründung eines e.V. braucht es 7 Gründungsmitglieder. Das prägende Charakteristikum des eingetragenen

Vereins ist sein ideeller Zweck, es werden folglich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt. Außerdem wird der e.V. als juristische Person mit Rechten und Pflichten behandelt, sodass der Verein die Möglichkeit hat, im eigenen Namen zu klagen, als solcher aber auch verklagt zu werden.

Merke: Ein eingetragener Verein ist nicht automatisch auch ein gemeinnütziger Verein. Diese muss vielmehr beim Finanzamt beantragt, geprüft und bescheinigt werden.

Vor- und Nachteile der Rechtsform des eingetragenen Vereins:

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kein Startkapital notwendig und geringe Gründungskosten ✓ Keine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder – ausgenommen sind vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ✓ Möglichkeit auf Eintrag ins Grundbuch sowie Anerkennung der Gemeinnützigkeit ✓ Demokratische Organisation mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Gründung braucht es mindestens sieben Mitglieder - Es dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden - Zur Gründung sind einige Formalia vorgeschrieben, wie die Satzung und die Wahl des Vorstands - Anmeldung beim Gericht bei Neuwahlen des Vorstands oder Satzungsänderungen - Teils langwierige Mehrheitsentscheidungen

Der nicht-ingetragene Verein

Entschließt sich ein Verein, sich nicht ins Vereinsregister eintragen zu lassen, so spricht man von einem nicht eingetragenen Verein. Dieser ähnelt auf den ersten Blick dem e.V. in zahlreichen Punkten. Auch der nicht eingetragene Verein agiert unter einem gemeinsamen Namen und verfolgt dabei zusammen den Vereinszweck. Dabei setzt sich diese Vereinsform aus unterschiedlichen Organen, wie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, zusammen. Auch hier bildet die Satzung die Grundlage des Vereins.

Der bedeutende Unterschied zum e.V. entsteht mit dem Blick auf die Haftungsfrage. Der nicht eingetragene Verein stellt

keine eigene Rechtspersönlichkeit dar. Das heißt, er ist keine juristische Person im Sinne eines Trägers von Rechten und Pflichten, sondern besteht lediglich aus einer Vielzahl von Mitgliedern. Dennoch kann auch der nicht eingetragene Verein im eigenen Namen verklagen und ebenso verklagt werden und ist somit nach einem Urteil des BGH (BGH – Urteil vom 2.7.2007 AZ II ZR 111/05) parteifähig. Im Schadensfall jedoch haften die Privatpersonen in Form der Vereinsmitglieder. Und auch in der Gründung zeigt sich ein wesentlicher Unterschied. Beim nicht eingetragenen Verein sind bereits zwei Gründungsmitglieder ausreichend.

Merke: Auch ein nicht eingetragener Verein kann sich zu einem späteren Zeitpunkt noch ins Vereinsregister eintragen lassen.

Die Mini-GmbH

Die Mini-GmbH ist eine spezielle Form der GmbH, bei der ein Startkapital von 1 Euro ausreicht, weshalb sie auch als „1-Euro-GmbH“ bekannt ist. Auch eine Mini-GmbH hat dabei die Möglichkeit zur Gemeinnützigkeit. Ist dies der Fall, spricht man von einer haftungsbeschränkten Unternehmersgesellschaft (UG), wobei hier der Zweck ideell sein muss. Die Haftungsbeschränkung der gemeinnützigen Mi-

ni-GmbH bezieht sich dabei auf die Haftung mit dem Firmenvermögen – eine ordentliche Buchführung im Sinne der Sorgfaltspflicht ist hierfür bspw. Voraussetzung. Die Besonderheit bei der Gründung einer haftungsbeschränkten UG ist, dass hier kein Startkapital benötigt wird. Dafür muss in den folgenden Jahren dann ein Stammkapital angespart werden.

Vorteile und Nachteile dieser Rechtsform auf einen Blick:

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Besseres finanzielles Fundament als im e.V. ✓ Beschränkte Haftung auf das Vermögen der Mini-GmbH ✓ Entscheidungen können auch von einer Person getroffen werden ✓ Geeignete Rechtsform für Körperschaften ohne Profitziel ✓ Einsetzung von Mitteln hat im Gegensatz zum e.V. nicht unmittelbar zu erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zur Buchführung und Bilanzierung - Bilden von Rücklagen ist verpflichtend - Oft höhere Kosten, z.B. Gründungskosten, Fremdgeschäftsführer - Enge Regelungen rund um die Gemeinnützigkeit und Risiko des Verlusts dieser - Hoher Arbeitsaufwand bei der Gründung

Der wirtschaftliche Verein

Der wirtschaftliche Verein tritt im Vereinsregister heute eher selten auf und zählt somit zu den weniger geläufigen Vereinsformen. Mit dem Ziel, seinen Mitgliedern Vermögensvorteile zu verschaffen oder zu sichern, ist der wirtschaftliche Verein in seinem Zweck dem Idealverein gegensätzlich. Ein wirtschaftlicher Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch eine staatliche Verleihung (sog. Konzession), allerdings unter der Voraussetzung, dass keine andere Rechts- oder Vereinigungsform passend für die vorgesehenen Zwecke ist.

Die Besonderheit des wirtschaftlichen Vereins besteht darin, dass dieser nicht in das Vereinsregister eingetragen wird. Außerdem führt der wirtschaftliche Verein seine Mitglieder selbst, sie müssen folglich nicht beim Register gemeldet werden. Auch besitzt der wirtschaftliche Verein die Freiheit, die Kassenprüfung und Revision in der Satzung selbst zu regeln und unterliegt damit nicht der gesetzlich angeordneten Prüfung. Im Rahmen eines wirtschaftlichen Vereins gilt es immer auch das bestehende Insolvenzrisiko zu beachten.

Weitere Vereinsformen und ihre Charakteristika

Neben den bereits aufgeführten Vereinsformen existieren weitere Vereinsarten und Rechtsformen, über welche wir an dieser Stelle einen kleinen Überblick geben möchten:

- **Dachverband:** Hier schließen sich Organisationen oder Verbände zusammen, die dieselben Ziele verfolgen. Der Dachverband kann auch dann eine Gemeinnützigkeit erlangen, wenn die einzelnen Mitglieder (Organisationen/Verbände) nicht gemeinnützig sind.
- **Verband:** Der Verband stellt keine eigene Rechtsform dar. Der Verband selbst hat andere Organisationen als Mitglied, beispielsweise Vereine.
- **Stiftungs-Vereine:** Bei dieser Vereinsform wird ein Vermögen dauerhaft der Erfüllung eines gemeinnützigen Zwecks gewidmet, sie sind damit in ihrer funktionellen Ausrichtung mit anderen Stiftungen zu vergleichen.
- **Fördervereine:** Sie sind nicht selbst aktiv als Verein, sondern beschaffen Mittel für andere gemeinnützige Vereine, Kindergärten, Schulen sowie Kultur- und Forschungseinrichtungen.



Rechtsanwalt **Hans-Joachim Schwenke**

WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN EINER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG UND EINER EHRENAMTSPAUSCHALE ?

Bei den Begriffen der Aufwandsentschädigung und Ehrenamtspauschale handelt es sich um Synonyme. Davon zu unterscheiden ist beispielsweise der Aufwendungsersatz.

Die Ehrenamtspauschale kann vom Verein an z.B. den Vorstand gezahlt werden. Sie ist steuerfrei und darf 840 € pro Jahr nicht überschreiten. Die Voraussetzungen für eine solche sind in § 3 Nr. 26 a EStG geregelt: Es muss ein nachweisbarer Anspruch bestehen, die Tätigkeit muss gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich sein und es muss sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln. Nachweisbarer Anspruch meint, dass eine solche Pauschale in der Satzung vorgesehen sein muss und der einzelne Anspruchsberechtigte muss einen Anspruch auf die Vergütung nachweisen. Handelt es sich um einen Idealverein i.S.d. § 21 BGB, ist eine gemeinnützige Tätigkeit gegeben. Die Tätigkeit ist nebenberuflich, wenn die aufgewendete Zeit für das Ehrenamt nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs beträgt. Bei einem Vollzeitjob mit 40 Stunden pro Woche, darf die Nebenbeschäftigung somit maximal 14 Stunden betragen.

Unabhängig von der Ehrenamtspauschale haben Mitglieder einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für das Ehrenamt, vgl. §§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 670 BGB. Dabei geht es bspw. um Reisekosten oder Materialkosten. Aufwendungsersatz dient der Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen. Diese Kosten werden gem. § 670 BGB nach dem Auftragsrecht vom Vereinsmitglied gegen den Verein geltend gemacht. Voraussetzungen für den Aufwendungsersatz sind 1. Nachweise über tatsächlich getragene Kosten und 2. es darf sich nicht um die Erstattung eigener Arbeitszeit und Arbeitskraft handeln. Das Vorstandsmitglied kann folglich Reisekosten und auch Fahrkosten nach dem Reisekostenrecht bei Nutzung des Privatwagens unabhängig von der Ehrenamtspauschale geltend machen.



Hans-Joachim Schwenke ist Gründungspartner der Kanzlei **Schwenke Schütz**. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

HIER SPIELT DIE MUSIK!

PRAXISTIPPS ZUR MUSIKNUTZUNG IM VEREIN

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, kurz GEMA, sorgt nicht gerade für Jubelrufe im Verein. Sie macht „Arbeit“ und kostet den Verein auch noch Geld. Aber sie hat auch ihre guten Seiten, denn sie vertritt die Interessen von Musikschaffenden, denn sie sorgt dafür, dass deren geistiges Eigentum geschützt wird und sie für die Nutzung ihrer Werke angemessen entlohnt werden. Schließlich müssen auch Komponisten, Textdichter und Musikverleger von etwas leben. Und dank des GEMA Online-Portals ist auch das Anmeldeprocedere schneller und einfacher zu bewältigen.

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, kurz GEMA, sorgt nicht gerade für Jubelrufe im Verein. Sie macht „Arbeit“ und kostet den Verein auch noch Geld. Aber sie hat auch ihre guten Seiten, denn sie vertritt die Interessen von Musikschaffenden, denn sie sorgt dafür, dass deren geistiges Eigentum geschützt wird und sie für die Nutzung ihrer Werke angemessen entlohnt werden. Schließlich müssen auch Komponisten, Textdichter und Musikverleger von etwas leben. Und dank des GEMA Online-Portals ist auch das Anmeldeprocedere schneller und einfacher zu bewältigen.

WANN GILT MELDEPFLICHT?

Wichtigstes Kriterium für die Meldepflicht bei der GEMA ist, dass die Musik öffentlich aufgeführt oder abgespielt wird. Öffentlich bedeutet in diesem Zusammenhang „Sind Personen anwesend, die nicht unmittelbar zum Familien- und/oder engen Freundeskreis des Veranstalters gehören, handelt es sich um eine öffentliche Wiedergabe von Musik“. Nun könnte man ja sagen, im Verein sind alle eng befreundet, doch damit ist eine Anmeldung bei der GEMA für die Musikwiedergabe bei Vereinsveranstaltungen nicht umgangen.

DIE HÄUFIGSTEN IRRTÜMER, WARUM EINE GEMA-ANMELDUNG UNTERLASSEN WIRD:

- Unser Verein ist gemeinnützig
- Wir verlangen keinen Eintritt
- Das ist doch eine Benefizveranstaltung
- Die Komponisten der aufgeführten Werke sind schon seit über 70 Jahren tot

TIPPS FÜR DIE VEREINSPRAXIS:

1. Melden Sie alle Veranstaltungen mit Musikdarbietung Ihres Vereins bei der GEMA an. Die GEMA prüft die eingereichte Setliste und rechnet nur die lizenzpflichtigen Titel ab.
2. Viele Dachorganisationen wie bspw. Verbände oder auch das DEUTSCHE EHRENAMT haben einen Rahmenvertrag mit der GEMA abgeschlossen. Vereine, die einer solchen Dachorganisation angehören, erhalten auf die Lizenzgebühren bis zu 20 Prozent Nachlass. Der Nach-

lass wird automatisch bei der Abrechnung abgezogen, weil Verbände regelmäßig ihre Mitgliedsorganisationen an die GEMA melden.

3. Für Benefizveranstaltungen räumt die GEMA unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Rabatt ein. Die Voraussetzungen hierfür sind:

Die Veranstaltung muss auf einem speziellen Vordruck vor Durchführung der Veranstaltung angemeldet werden.

- a) Der Reinerlös der Veranstaltung kommt ausschließlich in Not geratenen Menschen zu.
- b) Alle Teilnehmer müssen schriftlich auf ihre Gage verzichten. Die Verzichtserklärungen müssen der GEMA vorliegen.
- c) Der Verein muss belegen, dass der Reinertrag dem angegebenen Zweck zugeführt wird.
- d) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen in einer Aufstellung zusammengefasst eingereicht werden.

4. Es lohnt sich für Vereine und besonders für gemeinnützige Vereine immer, direkt mit der GEMA in Kontakt zu treten. Unter Umständen lassen sich doch für die ein oder andere Veranstaltung mit Musik Sonderkonditionen vereinbaren.

Für Vereine, die die GEMA umgehen, indem sie Veranstaltungen und Musiknutzung nicht melden, kann es teuer werden. Kommt die GEMA Vereinen dabei auf die Schliche, ist sie berechtigt einen Kontrollkostenzuschlag zu berechnen, der in der Regel 100% der eigentlichen Lizenzgebühr beträgt. Final wird die Musiknutzung dann doppelt so teuer.

BASISWISSEN ZUR GEMA

Durch GEMA-Gebühren sollen **Musiker, Komponisten** und **andere Musikschaaffende** fair für ihre Arbeit entlohnt werden.



Eine Meldepflicht bei der GEMA besteht, sobald **Musik öffentlich aufgeführt** oder **abgespielt** wird.

Die GEMA ist berechtigt, bei Verstößen **100 % Zuschlag** zu verlangen!



WENN MITGLIEDER AUS DEM VEREIN AUSTRETEN

Ein aktives und vielfältiges Vereinsleben ist oft das Ergebnis jahrelanger ehrenamtlicher Arbeit. Die Vereinsmitgliedschaft sollte daher nie leichtfertig oder gar aus einer Laune heraus beendet werden. Nichtsdestotrotz gibt es Situationen, in denen der Austritt aus dem Verein legitim, sinnvoll und manchmal auch unvermeidbar ist. Zum Beispiel, wenn das Mitglied in eine andere Stadt zieht oder aufgrund einer Verletzung den Vereinssport nicht mehr ausüben darf. Zuweilen aber hat die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ganz persönliche Motive. Ein Streit unter Mitgliedern kann hier der Auslöser sein oder es lockt das attraktivere Angebot der Konkurrenz. Egal, was das Vereinsmitglied letztendlich zu der Entscheidung bewogen hat, klare Regeln sorgen für einen reibungslosen Austritt. Wir haben die wichtigsten Kündigungsfakten für Sie zusammengefasst.

1. Jedes Mitglied hat das Recht zu kündigen

Laut § 39 BGB sind Vereinsmitglieder grundsätzlich zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Hält sich das Mitglied dabei an die vom Verein festgelegten Kündigungsregeln, muss es seine Entscheidung weder begründen, noch darf der Verein ihm Steine in den Weg legen – etwa, indem er den Austritt an weitere Bedingungen, wie die Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge, knüpft.

2. Kündigungsbestimmungen müssen in der Satzung stehen

Nicht ohne Grund schreibt der Gesetzgeber vor, dass Vereine ihre Regelungen zur Kündigung in der Vereinssatzung verankern müssen, denn ohne diese sind Konflikte vorprogrammiert. Ein Mitglied könnte dann sogar jederzeit mündlich kündigen. Übrigens: Will sich der Verein das Recht eines Vereinsausschlusses vorbehalten, muss er auch dazu eine entsprechende Regel in die Satzung aufnehmen.

3. Der Verein kann Austrittsregeln selbst bestimmen

Bezüglich Kündigungsfrist und -form gibt es keine konkreten gesetzlichen Vorgaben. Vereine können die Austrittsregelungen also weitgehend selbst gestalten. In jedem Fall sollten sie auf eine schriftliche Kündigung bestehen und die Schriftform per Satzung festlegen. Achtung: Im Vereinsrecht gilt auch eine E-Mail als schriftliche Kündigung. Möchte der Verein eine Kündigung per E-Mail ausschließen, muss das in der Satzung explizit angegeben werden: „Die Kündigung muss schriftlich und in Briefform / per Einschreiben erfolgen.“



4. Kündigungsfrist darf nicht länger als zwei Jahre betragen

Der Verein hat das Recht, eine Kündigungsfrist zu setzen. Laut BGB darf diese aber maximal zwei Jahre zwischen Eingang der Austrittserklärung und dem tatsächlichen Ende der Mitgliedschaft betragen. In diesem Rahmen bietet der Gesetzgeber zwei Varianten an: die Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres oder zu einem bestimmten Termin bzw. nach einer festgelegten Austrittsfrist. Bsp: „*Eine Austrittserklärung ist nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig.*“ Oder: „*Die Vereinsmitgliedschaft kann mit einer Frist von x Wochen zum Monatsende gekündigt werden.*“

5. Mitgliedsrechte und -pflichten bleiben bestehen

Auch während der Kündigungsfrist gelten die Rechte und Pflichten der Vereinsmitgliedschaft unverändert fort. Das Vereinsmitglied behält seinen Status also bis zu seinem tatsächlichen Ausscheiden. Eine anders lautende Satzungsregel, wonach ab Zugang der Kündigung nur noch die Mitgliedschaftspflichten fortbestehen, entsprechende Rechte aber entfallen, ist unzulässig.

6. Sofortiger Austritt aus dem Verein nur mit wichtigem Grund möglich

Unabhängig von den Kündigungsregeln, die in der Vereinssatzung stehen, haben Mitglieder das Recht auf eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grund. Dieser ist jedoch nur in seltenen Fällen gegeben und macht die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist für das Vereinsmitglied unzumutbar. Beispiele hierfür sind ein Umzug in eine andere Stadt oder eine unangemessene Erhöhung der Mitgliedsbeiträge.

7. Nach dem Austritt müssen persönliche Daten gelöscht werden

Mit der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben Vereine die Pflicht, personenbezogene Daten ihrer Mitglieder u.a. dann zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Das ist auch der Fall, wenn das Mitglied aus dem Verein austritt. Außerdem muss der Verein das ehemalige Mitglied darüber informieren, dass dessen persönlichen Daten gelöscht wurden.

8. Alternativen zur Kündigung bieten

Durch den COVID bedingten Stillstand der Vereinsarbeit treten immer mehr Mitglieder aus Vereinen aus. Hier lohnt es sich für Vereine, Alternativen aufzuzeigen. Wenn die Satzung die Möglichkeit vorsieht, kann man Mitgliedschaft z.B. für einen bestimmten Zeitraum ruhen lassen. Das macht vor allem dann Sinn, wenn der Austritt keine persönlichen Gründe hat, sondern äußeren Umständen geschuldet ist. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten werden für die Dauer des Ruhens ausgesetzt, während der Vertrag mit dem Verein weiterbesteht.



VERANSTALTUNGEN IM VEREIN: DAMIT DAS FEST NICHT ZUM FIASKO WIRD

Feiern, Veranstaltungen und Feste sind ein motivierender und unverzichtbarer Teil des Vereinslebens. Sie bringen Mitglieder, Sponsoren und Interessierte zusammen, stärken das Image des Vereins und den internen Zusammenhalt. Außerdem spülen sie oft wichtige Einnahmen in die Vereinskasse. Damit das Vereinsfest allerdings für alle Beteiligten ein unbeschwertes Erlebnis werden kann, muss der Vorstand vieles beachten und sich an ein komplexes Regelwerk halten. Angefangen bei der Einholung wichtiger Genehmigungen bis hin zum notwendigen Versicherungsschutz und der steuerrechtlich einwandfreien Behandlung der Umsätze – das DEUTSCHE EHRENAMT bietet Vereinen kompetente Unterstützung, wenn es darum geht, alle Vorschriften zu beachten.



Sie möchten wissen, wie Sie eine Veranstaltung ohne Risiko für sich und Ihren Verein planen können? Auf unserer Website finden Sie alle Details verständlich erklärt.

www.deutsches-ehrenamt.de



Spiel mir das Lied von der GEMA

Gute Laune im Alpaka-Zuchtverein Tollewolle e.V. Nach einem Jahr ausschließlich digitaler Vereinsarbeit haben sich die regionalen Züchter mit ihren haarigen Schützlingen endlich wieder zum traditionellen Frühlingfest getroffen. Auch große und kleine Gäste waren auf das Freizeitgelände der Gemeinde Andenbach geladen. Wochenlang tüftelte Vereinsvorsitzende Simone K. am Veranstaltungskonzept. Unter Einhaltung der Hygienevorschriften konnten die Züchter ihre Produkte zeigen und verkaufen, Alpaka-Pärchen Gisela & Gisbert schaute für Erinnerungsfotos professionell in die Kamera, ein Scher-Wettbewerb und ein Streichelzoo sorgten für zusätzliche Unterhaltung. Weil ein professioneller DJ zu teuer war, stellte Simones Sohn Paco eine passende Playlist zusammen. Hits von Wolle Petry und Lama Del Rey durften da natürlich nicht fehlen. Es wurde ein tolles Fest. Weniger schön ist nun die Nachforderung der GEMA. Für Simone K. völlig unverständlich, schließlich hat man für das Fest keinen Eintritt verlangt. Eine ausreichende Begründung?

Lösung: Nein, auch eintrittsfreie Veranstaltungen sind vergütungspflichtig und müssen bei der GEMA angemeldet werden. Entscheidend ist die öffentliche Wiedergabe von Musik. Eintritte u. andere Faktoren bestimmen aber die Höhe der GEMA-Gebühr.



The Fast & the Finanzamt

Im Nachbarschaftsverein Mühlfeld United e.V. reibt man sich die Hände. Das Seifenkisten-Rennen in der Bergstraße am vergangenen Wochenende hat nicht nur die Gemeinschaft im Viertel gestärkt, sondern auch die Vereinskasse ordentlich klingeln lassen. Neben dem Verkauf von selbstgemachten Kuchen, Speisen und Getränken an die zahlreichen Schaulustigen war vor allem das Sponsoring der über zwanzig Seifenkisten ein gewinnbringender Coup. Ob „Spacecowboy“, die „Blitzbirne“ oder „Leos Speedwagon“ - die Sponsoren überboten sich gegenseitig mit kreativen Einfällen bei der Namensgebung und der Gestaltung ihrer Seifenkisten. Da geriet das eigentliche Rennen fast zur Nebensache. Den Sieg holte am Ende der „Morsche Porsche“ und Mühlfeld United kassierte im Rahmen der Veranstaltung insgesamt stolze 6.300 Euro. Von dem Erlös möchte der Verein den in die Jahre gekommenen Spielplatz des Viertels wieder erneuern. Vereinsvorstand Niki L. will daher die Einnahmen im steuerbefreiten ideellen Bereich verbuchen. Darf er das?

Lösung: Nein, Werbeeinnahmen und Einnahmen durch Eigenbewirtschaftung im Rahmen einer Veranstaltung müssen unabhängig ihrer späteren Bestimmung dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden und daher versteuert werden.



Unerwarteter Fehlschuss

Das traditionelle Maischießen des Trefffurter Bogenschützen e.V. „Ohne Gewehr“ ist in vollem Gange, da kommt es zu einem folgenschweren Unfall. Auf dem Weg zum Ausschank, um eine Runde Zielwasser für den Stammtisch zu ordern, stolpert Ehrengast B. Latschuss über das Kabel der mobilen Getränkekühlanlage, stürzt unglücklich und bricht sich dabei das Hüftgelenk. Die anschließende Operation und eine mehrwöchige Reha, zwingen ihn, seine Arbeit ruhen zu lassen. Der Unfall wird vorschriftsmäßig seiner Krankenkasse gemeldet, die sich daraufhin mit dem Verein zwecks Kostenübernahme in Verbindung setzt. Vorstandsvorsitzender Wilhelm T. bleibt entspannt, schließlich hat der Verein bei seiner Gründung eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Als diese jedoch die Kostenübernahme verweigert, fällt Wilhelm T. aus allen Wolken und befürchtet nun, als Vorstand mit seinem Privatvermögen für den entstandenen Schaden haften zu müssen. Sind seine Sorgen berechtigt?

Lösung: Ja. Die Vereinshaftpflicht deckt nur Schäden im Rahmen satzungsgemäßer Veranstaltungen (Mitgliederversammlung, regelmäßige Vereinstreffen). Für das Maischießen hätte eine Veranstaltungshaftpflicht abgeschlossen werden müssen.



♥ HUMOR IST HERZENSACHE ♥

Ein Gummihuhn und ein aufmunterndes Lächeln, eine kleine Luftballonblume und ein fantasievoller Scherz, ein „kollegialer“ Gruß an die Cheförzitin und ein neckisches Kompliment an den Pfleger – das sind nur einige der Schätze, die die KlinikClowns freigiebig verteilen, wenn sie in Kinderkrankenhäusern, Seniorenheimen, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder für schwerkranke Erwachsene auf „Visite“ gehen. Auch in Hospizen und auf Palliativstationen sind sie anzutreffen, denn ihre unbefangene Weise, die Welt optimistisch zu interpretieren, empfinden viele Menschen als wohltuend und heilsam, gerade, wenn Krankheit, Gebrechlichkeit und Tod die Atmosphäre zu bestimmen scheinen. Die KlinikClowns machen mit kleinen, aber wirksamen Mitteln den Alltag ein wenig leichter und schöner.

Die Clowns sind im Verein KlinikClowns Bayern e.V. mit Sitz in Freising organisiert. Hier laufen die Fäden zusammen, werden Einsätze koordiniert und finanziert, Castings und Workshops geplant und durchgeführt, die Spenden verwaltet.

In ganz Bayern sind die KlinikClowns unterwegs, meist paarweise und jetzt in Corona-Zeiten oft nicht in Einrichtungen, sondern davor oder in deren Garten. Das hat Vorteile - „Du bist die Rose, die Rose vom Wörthersee...“ und weiter darf draußen in voller Lautstärke gejodelt werden, bis sogar der Hausmeister mitschunkelt: Musik ist ein wichtiger Türöffner und Stimmungsaufheller, den die Profis in Sachen Heiterkeit perfekt einsetzen, ob mit Akkordeon, Ukulele oder a capella. Denn obwohl neben einer künstlerischen Ausbildung (Tanz, Schauspiel, Gesang, Clownerie) auch eine Grundeignung für diesen Beruf vorhanden sein muss, eine Fähigkeit zur Empathie beispielsweise, erfordert die Arbeit eines Klinikclowns intensives Training und



die Erforschung des eigenen Verständnisses von Humor. Zur Stärkung und Seelenhygiene bietet der Verein seinen Clowns regelmäßige Supervisionen an.



Seit über 23 Jahren gehen in Bayern die KlinikClowns – mit großem Binnen C – ihrer Mission nach, „ein Lachen zu schenken“. Diese so schlichte, doch wichtige Aufgabe fächert sich weit auf, je nach dem Empfänger und dessen Situation. Und diese sich naturgemäß ständig verändernde Situation zu erfassen und ins Positive zu modulieren, ist eine Aufgabe, die Hingabe erfordert – und Können.

Denn vorhersehbar ist nichts im Alltag der KlinikClowns. Sie spulen kein fertiges Programm ab, wie ein Schauspieler oder Zirkusclown, sondern betreten – nach Aufforderung – ein Zimmer ohne zu wissen, was sie erwartet. Ist das Kind gelangweilt oder hat es Angst? Hat der demente Senior Redebedarf oder möchte er lieber zuhören? Vielleicht ist eine ganz leise gesummte Melodie gerade das richtige, um die nervöse Patientin vor der Untersuchung zu entspannen, während ein wilder Fantasieritt auf dem imaginären Pony rund um die Rollstühle genau das richtige ist für die kichernde Rasselbande auf dem Gang der Kinderonkologie.

Der Verein KlinikClowns Bayern e.V. wählt seine KlinikClowns in einem workshopartigen Casting-Prozess aus und bildet sie regelmäßig fort, so dass sie nicht nur ein breites Repertoire an kleinen Nummern, Liedern und Techniken parat haben, sondern vor allem ihre Improvisationsfähigkeit trainieren und so ganz aus der Situation heraus agieren können. Ein besonders bemerkenswerter Grundsatz der Improvisationslehre ist den KlinikClowns längst in Fleisch und Blut übergegangen: Du sagst zu Deinem Partner grundsätzlich „Ja“. Dieses bedingungslose Akzeptieren dehnen sie auch auf die von ihnen besuchten Menschen aus, und die spüren das sofort. KlinikClowns bewerten nicht, sie nehmen an. Sie erwarten nichts, sie geben. Allein diese Sicherheit, dass ein KlinikClown keine Ansprüche stellt, sondern sich dem Leben und dem Gegenüber willentlich und

vertrauensvoll ausliefert, sorgt für tiefe Sympathie und Entspannung. Eine Viertelstunde scheinbar leichter Konversation mit den KlinikClowns kann noch Tage nachwirken. Sie steigern die Lebensqualität und die Resilienz, beeinflussen die Genesung ebenso positiv wie die Stimmung auf der Station oder im Haus. „Wenn die KlinikClowns kommen, geht die Sonne auf“, sagt eine Kinderkrankenschwester.

In den letzten Monaten waren diese zusätzliche Helligkeit und Wärme nicht so leicht an Mann, Frau oder Kind zu bringen. Die Pandemie hat das Aktionsfeld der KlinikClowns stark verändert. Nach der anfänglichen Schockstarre wurde schnell klar, dass Einsamkeit und Isolation den Patient*innen und Bewohner*innen nicht guttut, und die KlinikClowns haben sich viele Lösungen einfallen lassen, um den Kontakt zu halten und weiterhin „ein Lachen zu schenken“. Glücklicherweise hat sich der Verein KlinikClowns Bayern e.V. inzwischen fest etabliert als Partner von Medizin und Pflege, so dass viele Kliniken und Einrichtungen sich ihre Besuche wünschen. Doch noch werden die Einsätze der KlinikClowns durch Spenden finanziert, durch Sponsoren, besondere Aktionen oder selten durch die Institutionen selbst. Gerade jetzt sind Lachen, Humor und Heiterkeit für Körper und Seele wichtig. So sieht das auch Elisabeth Makepeace, Vorsitzende von KlinikClowns Bayern e.V.: „Wir hoffen sehr, dass die KlinikClowns, wie in manchen Einrichtungen bereits geschehen, als relevant, therapeutisch notwendig gesehen werden, dass die psychische Seite, gerade in diesen Zeiten, nicht übersehen wird. Und darin sind unsere KlinikClowns sozusagen Spezialisten.“ Eine Herzensache eben.



Der Verein KlinikClowns e.V. beschäftigt aktuell 65 KlinikClowns, die soweit es die Corona-Regeln ermöglichen, regelmäßig Kinderkrankenhäuser, Einrichtungen für Senior*innen, behinderte Menschen und schwerkranke Erwachsene sowie Palliativstationen und Hospize besuchen. Diese Arbeit finanziert der Verein durch Spenden und freut sich über jede Unterstützung. Das DEUTSCHE EHRENAMT unterstützt die KlinikClowns jeden Monat mit einer Spende.

Mehr Information finden Sie auf www.klinikclowns.de

NAMENSÄNDERUNG



WENN EIN VEREIN EINEN NEUEN NAMEN BRAUCHT

Manchmal gibt es gute Gründe, warum es sinnvoll wäre, den Namen eines Vereins zu ändern. Verschiedene Namensvorschläge und ihre Vor- und Nachteile werden im Vorstandsteam diskutiert und auch die Vereinsmitglieder müssen noch überzeugt werden. Aber was muss ein Verein darüberhinaus bei der Suche nach einem neuen Namen und der Auswahl beachten? Wodurch sind der Kreativität bei der Namensfindung Grenzen gesetzt, was bedeutet ein neuer Name für die Vereinssatzung und wo muss er angemeldet werden?

Bitte beachten Sie zunächst, dass der Auswahl eines Namens Grenzen gesetzt sind. Gemäß § 57 Abs. 2 BGB muss sich der Name des Vereins deutlich von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereinen unterscheiden. Mithin sollten Sie zunächst prüfen, ob der neu angedachte Vereinsname diese Voraussetzung erfüllt.



Ferner muss zudem berücksichtigt werden, dass durch die Namensänderung nicht das Namensrecht von natürlichen oder juristischen Personen im Sinne des § 12 BGB beeinträchtigt wird.

Der Vereinsname wird grundsätzlich durch die Satzung festgelegt. Das bedeutet, dass es für eine Änderung des Vereinsnamens zugleich einer Änderung der Satzung bedarf. Mithin muss zunächst innerhalb der Mitgliederversammlung die Namensänderung und damit die Satzungsänderung beschlossen werden. Bitte berücksichtigen Sie, dass ein wirksamer Beschluss lediglich dann zustande kommt, wenn ordnungsgemäß zu der Mitgliederversammlung geladen wird und die durch die Satzung vorgeschriebenen Mehrheitsverhältnisse eingehalten werden.

Da die beschlossene Satzungsänderung erst mit der Eintragung der Änderung ins Vereinsregister i.S.d. § 71 BGB rechtswirksam wird, bedeutet das, dass die Änderung bei Ihrem zuständigen Registergericht angemeldet werden muss. Dieser Antrag muss von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl unterschrieben, notariell beglaubigt und dann beim Amtsgericht abgegeben werden.

Sie sollten ferner beachten, dass neben einer Abstimmung des Satzungsentwurfs mit dem Finanzamt eine Abstimmung des Satzungsentwurfs mit dem Registergericht vor der Beschlussfassung äußerst sinnvoll ist, damit Sie nicht später Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung zur Anpassung der Satzung vornehmen müssen, sollte das Registergericht doch Bedenken haben.

UNSERE HERZENSANGELEGENHEITEN

**Jeder Abschluss eines
Vereins-Schutzbriefs unterstützt
zwei unserer
Herzensangelegenheiten.**

Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. beziehungsweise eine Clownvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

ES FÜHLT SICH GUT AN, DAS RICHTIGE ZU TUN

Das Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS hat zwei Organisationen ausgesucht, um jeden Monat einen sozialen Beitrag zu leisten. Eine Hälfte des Spendenbetrags erhält der KlinikClowns Bayern e.V., damit mehr Clownvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen. Denn nichts ist schöner, als Besuch zu bekommen, der nichts von einem will, sondern nur darauf eingeht, was man gerade braucht: ein Tänzchen, lustige Geschichten oder einfach nur da sein und die Hand halten.

Die andere Hälfte unserer Spende fließt in das Programm „Familienstärkung in Deutschland“ des SOS-Kinderdorf e.V. Hierbei werden Familien unterstützt, deren Alltag von Problemen und Konflikten beherrscht wird. Die intensive und langfristige Begleitung soll sicherstellen, dass Kinder bei ihren Eltern bleiben können und liebevoll versorgt werden. Nebst umfassender Beratungsangebote für Eltern,

Kinder und Jugendliche werden im Rahmen dieser ambulanten Hilfe beispielsweise auch Noteinkäufe für Familien finanziert.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



SHOP

WIE EIN TIGER

DER TIGER ALS EIN WAHRZEICHEN DES DEUTSCHEN EHRENAMTS



DAS TIGER-PUZZLE

Für kreative Köpfe

Unser selbst entworfenes und eigens gezeichnetes Wahrzeichen gibt es nun auch als Puzzle, bei dem alle Puzzle-Liebhaber auf ihre Kosten kommen.

Das Puzzle ist aus Birkenperrholz hergestellt, farbig lasiert und mit einem Schutzlack versehen. In dem mitgelieferten Holzrahmen misst es 70cm in der Länge und 50 cm in der Breite. Die Größe der Klötzchen in unterschiedlichen Höhen beträgt 12 bis 18 mm.

299,00 Euro (inkl. MwSt)



DIE TIGER-BRIEFMARKE

Geben Sie ein Statement ab

Wir haben eine Briefmarke drucken lassen, die für das DEUTSCHE EHRENAMT und somit auch für das Ehrenamt in Deutschland steht.

Setzen Sie auch beim Verschicken Ihrer Post ein starkes Zeichen für ehrenamtliches Engagement, indem Sie Ihre Briefe mit Briefmarken mit Tiger-Motiv frankieren.

Ein Bogen 1,55-€-Marken kostet 40,26 Euro.

Ein Bogen 0,80-€-Marken kostet 25,26 Euro.

20 Marken/Bogen Lieferzeit ca. 14 Tage.



Sie wollen Briefmarken oder eine Mütze kaufen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail mit diesem Wunsch an die service@deutsches-ehrenamt.de!

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



SPONSORING
im Sportverein



MITGLIEDERVERSAMMLUNG
ohne Einwilligung des Vorstands



JUGENDSCHUTZ
im Verein

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN

INHALT:
Hans Hachinger

KONZEPTION/DESIGN:

Daniel Erke GmbH & Co. KG

REDAKTION:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Daniel Erke GmbH & Co. KG

FOTOS:

Adobe Stock
iStock
freepik.com
Uniklinik Regensburg
Sebastian Höhn

DRUCK:

Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

URHEBERRECHTLICHER HINWEIS:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des DEUTSCHEN EHRENAMT Service GmbH erlaubt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

BEZUGSBEDINGUNGEN UND

ABBESTELLUNG:
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.



Viele **INFORMATIONEN** und
TIPPS finden Sie auch auf
www.deutsches-ehrenamt.de



TOP-THEMA
der nächsten Ausgabe:
Sponsoring im
Sportverein